

kaarst*



© BeTa-Artworks - Fotolia.com

* Kindertagespflege
Aufgaben und Standards

Die Bürgermeisterin
Stadt Kaarst
Bereich Jugend und Familie

Gliederung	Seite
1. Einleitung	3
2. Formen der Kindertagespflege	3
2.1 Grundsätzliches	3
2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	4
2.3 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegepersonen	4
2.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	4
2.5 Kindertagespflegeverbund/ Großtagespflege	4
2.6 Spiel- und andere Betreuungsgruppen ohne Anwesenheit der Eltern	5
3. Anforderungen an Kindertagespflegepersonen	5
3.1 Formale Anforderungen	5
3.2 Persönlichkeit	5
3.3 Sachkompetenz	6
3.4 Kindgerechte Räumlichkeiten	7
3.5 Kriterien der Nichteignung	9
4. Finanzierung Kindertagespflege	10
4.1 Geldleistungen an Tagespflegepersonen	10
4.2 Einzelregelungen (Versicherungen, Qualifizierungskosten etc.)	12
5. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe	15
5.1 Fachberatung	15
5.2 Elternberatung	16
5.3 Fachvermittlung	16
5.4 Beratung von Tagespflegeverhältnissen	17
5.5 Vernetzung von Tagespflegepersonen	18
5.6 Eignungsprüfung	18
5.6.1 Ablauf der Eignungsprüfung	18
a. Feststellung der Grundeignung	19
b. Formale Unterlagen der Eignungsprüfung	19
c. Prüfung des Führungszeugnisses	19
d. Qualifizierung	20
5.6.2 Beständige Überprüfung der Eignung	21
5.7 Erlaubniserteilung	21
5.8 Entzug der Pflegeerlaubnis	22
5.9 Kurzübersicht Ablauf Eignungsüberprüfung/Erlaubniserteilung	23
<u>Anhang</u>	
Gesetzliche Grundlagen	24
Spiel- und andere Betreuungsgruppen	35

1. Einleitung

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform mit dem Ziel der individuellen Betreuung und Förderung eines Kindes in einer familiären Atmosphäre sowie der Möglichkeit, emotionale Bindungen außerhalb der Herkunftsfamilie zu erleben und aufzubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Kind während der Betreuungszeiten in die Familie der Tagespflegeperson eingebunden werden. Das gemeinsame Erleben des Familienalltags mit seinen Aktivitäten, notwendigen Ruhephasen sowie dem gegenseitigen Vertrauen sind Eindrücke, die die positive Entwicklung des Kindes fördern und stabilisieren.

Die Tagespflegeperson als feste Bezugsperson kann sich intensiv um das Kind kümmern, seine Bedürfnisse und Eigenarten kennenlernen und sich auf diese einstellen.

2. Formen der Kindertagespflege

2.1 Grundsätzliches

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht die Förderung in einer Kindertageseinrichtung der Förderung in Kindertagespflege vor. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege besteht in dieser Zeit sowie darüber hinaus für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Förderung in Tageseinrichtungen (z. B. Randzeitenbetreuung).

Die Kindertagespflege ist eine familiäre Form der Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes, die ganztags, halbtags oder stundenweise stattfindet. Die Betreuungszeiten werden individuell abgesprochen. Sie ist vor allem für Eltern interessant, die eine regelmäßige Betreuung ihres Kindes aus beruflichen oder ausbildungsbedingten Gründen nicht selbst übernehmen können.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen und auch im Haushalt der Eltern (*Kinderfrau*) stattfinden.

Im Rahmen von Inklusion ist ebenfalls eine gemeinsame Förderung in der Tagespflege von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind mit Kindern ohne Behinderung möglich (s. § 8 KiBiz). Dafür sollten die Tagespflegepersonen jedoch besonders geschult sein und erhalten eine höhere Geldleistung.

Bei Betreuung eines Kindes durch die eigenen Eltern handelt es sich nicht um eine förderungsfähige Kindertagespflege i. S. des § 23 SGB VIII.

Jede Tagespflegeperson, die Kinder gegen Entgelt länger als drei Monate mehr als 15 Stunden wöchentlich außerhalb des elterlichen Haushalts betreut, bedarf einer Pflegeerlaubnis durch das örtlich zuständige Jugendamt.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird neben den formalen Anforderungen die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagespflegeperson überprüft. Außerdem wird festgestellt, ob die Räumlichkeiten für die Betreuung von Kindern geeignet sind. (*siehe Anforderungen an die Kindertagespflege*)

2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber.

Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet. (*Handbuch Kindertagespflege Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*)

Es besteht die Möglichkeit der Finanzierung durch das Jugendamt (s. Pkt. 4)

2.3 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegepersonen

Für diese Art der Betreuung ist eine Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich, sofern ein Kind mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut wird.

Grundsätzlich dürfen nach § 4 KiBiz (Kinderbildungsgesetz NRW) ein bis maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig im Haushalt der Tagespflegeperson betreut werden. Die Pflegeerlaubnis kann auf bis zu acht Kinder erweitert werden, jedoch dürfen auch dann nur fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. Diese Regelung muss mit der Fachberatung beim Jugendamt abgesprochen werden und wird in der Pflegeerlaubnis vermerkt. Auch in Vertretungssituationen (z.B. Krankheits- oder Urlaubsvertretung) dürfen immer nur fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

2.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Die Voraussetzungen sind hier die gleichen wie bei der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson.

Grundlegend wird die Geeignetheit der Räume folgendermaßen klassifiziert:

- Ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- Eine anregungsreiche Ausgestaltung
- Geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- Unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- Insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

2.5 Kindertagespflegeverbund / Großtagespflege

Nach § 4 Abs. 1 KiBiz besteht die Möglichkeit, dass sich Tagespflegepersonen (maximal drei) zusammenschließen und bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. Es dürfen auch nur neun Betreuungsverträge geschlossen werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Jede Tagespflegeperson benötigt eine Pflegerlaubnis,
- jedes Kind wird einer bestimmten - von den Eltern gewählten - Tagespflegeperson zugeordnet,
- die Räumlichkeiten müssen geeignet sein und

- der familienähnliche Charakter (eben nicht institutionelle) muss gewährleistet bleiben.

Bei der Gründung einer Großtagespflege müssen neben den Bereichen Jugend und Familie, Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaarst, das Kreisgesundheitsamt und das Veterinäramt des Rhein-Kreis Neuss eingeschaltet werden.

Für Großtagespflegestellen in der Stadt Kaarst gelten die jeweils aktuellen, vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaarst beschlossenen Rahmenbedingungen. Interessierte Tagespflegepersonen können sich im Bereich Jugend und Familie über die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten informieren.

2.6 Spiel- und andere Betreuungsgruppen ohne Anwesenheit der Eltern

Das Angebot der Kindertagespflege ist grundsätzlich von dem der Spielgruppen, Kurse und anderen Betreuungsgruppen (z.B. im Fitnesscenter) zu unterscheiden. Hauptunterschiede bestehen vor allem in den Betreuungszeiten, der Qualifizierung und der Erlaubniserteilung.

Näheres hierzu ist im Anhang nachzulesen.

3. Anforderung an die Kindertagespflegepersonen

Neben den **formalen Anforderungen** sind gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII Personen, die sich durch ihre **Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft** auszeichnen sowie über **kindgerechte Räume** verfügen, für die Kindertagespflege geeignet. Daher sind hierzu entsprechende Eignungskriterien der Tagespflegepersonen zu benennen, die mit Ausnahme der Anforderungen an die kindgerechten Räumlichkeiten bei Vermittlung und Finanzierung durch das Jugendamt auch für sog. Kinderfrauen gelten:

3.1 Formale Anforderungen

- Mindestens Hauptschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
- Alter zwischen 21 und 67 Jahren – eine Abweichung davon ist im Einzelfall möglich und von der Fachberatung zu begründen
- Physische und psychische Gesundheit (Nachweis durch ärztliches Attest)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die im Haushalt der Tagespflege leben oder sich regelmäßig während der Betreuungszeiten der Kinder in diesem aufhalten
- Entbindung der Schweigepflicht gegenüber dem Allgemeinen Sozialen Dienst (um Kriterien der Nichteignung auszuschließen)

Siehe hierzu auch Pkt. 5.6 Ablauf der Eignungsprüfung.

3.2 Persönlichkeit

- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Erwachsenen
- Kompetenz und Bereitschaft zur altersentsprechenden Förderung des Kindes
- Fähigkeit, Vorbildfunktion zu übernehmen
- Flexibilität (auch im Umgang mit unerwarteten Situationen)
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität

- Fähigkeit zum Umgang mit Stresssituationen (z.B. Fähigkeit Hilfe zu holen und anzunehmen)
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement, Planungskompetenz, Wochen- und Monatsübersichten)
- Kritik- und Reflexionsfähigkeit
- Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Konstruktive Gesprächskompetenz
- Fähigkeit zu konstruktivem und lösungsorientiertem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache (Wort und Schrift) ausdrücken zu können
- Fähigkeit, die Anforderungen einer selbständigen Tätigkeit zu erfüllen
- Freude am Umgang mit Kindern
- Positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Akzeptanz der Einzigartigkeit jedes Kindes
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Kooperationsbereitschaft mit Eltern und der Fachberatung Kindertagespflege sowie Kooperationspartnern

3.3 Sachkompetenz

- Aktive Auseinandersetzung mit Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII und Bereitschaft zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen sowie Einhaltung der Verfahrensstandards zum § 8a SGB VIII für Tagespflegepersonen
- Sicherstellung von gewaltfreier Erziehung nach den Grundsätzen des § 1631 BGB (keine körperliche Bestrafung, keine seelischen Verletzungen oder andere entwürdigende Maßnahmen)
- Nachweis der Teilnahme an Qualifizierungskursen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendhilfe Institutes (DJI) bei einem anerkannten Bildungsträger
- Bereitschaft zur Fortbildung und Praxisberatung
- Kenntnisse über die Entwicklung und die Bedürfnisse von Kindern sowie deren individuelle Förderung
- Elternberatungskompetenz in Bezug auf den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes sowie seine besonderen Interessen
- Erstellen einer Bildungsdokumentation über das einzelne Kind
- Kompetenzen in der Sprachförderung
- Situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Ausgestaltung einer Vorbildfunktion für Kinder
- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau einer professionellen Erziehungspartnerschaft mit den Eltern von Tagespflegekindern
- Fähigkeit zur fachlichen Reflexion
- Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Beratung und Umsetzung von

Empfehlungen

- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten, Zusammenarbeit mit Fachkräften, Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen
- Fähigkeit zum Haushaltsmanagement
- Kompetenz zur Organisation der selbständigen Tätigkeit

3.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

In den Wohnungen, in denen Kinder in Tagespflege betreut werden, darf nicht geraucht werden.

Es wird empfohlen einen Verbandskasten, entsprechende Notrufnummern und einen Feuerlöscher in der Wohnung vorzuhalten und für Notfälle schnell zugänglich zu machen.

Die Räume der Tagespflegeperson müssen für die Betreuung geeignet sein. Dafür gibt es eine Checkliste:

3.4.1 Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen:

Für alle Räume, die für den Aufenthalt der Tageskinder vorgesehen sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Räume als Aufenthaltsräume (§ 2 Abs. 7 BauONRW "Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder genehmigt sind") bauordnungsrechtlich genehmigt sind.

Der Bereich 51 Jugend und Familie wird den Nachweis der Unteren Bauaufsicht der Stadt Kaarst (Bereich 61 Stadtentwicklung/Planung/Bauordnung) zur Prüfung vorlegen. Ggfl. wird ein Ortstermin in dem vorgesehenen Objekt anberaumt.

Die allgemeine Verpflichtung nach § 49 BauONRW, ab dem 31.12.2016 Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen, mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten, ist vorab zu erfüllen.

Diese Rauchmelder müssen mit einem CE (Code Electric) Zeichen und VDS (Verband der Sachversicherer) versehen sein (Geprüfte Sicherheit).

3.4.2 Treppen:

Treppen im Innen- und Außenbereich sind mit einem Handlauf zu versehen. Insbesondere bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren müssen Treppenauf- und -abgänge durch ein entsprechendes Gitter (oder eine Tür) gesichert werden und bei Anwesenheit der Tageskinder stets geschlossen bleiben.

Der Abstand von Gitterstäben darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit weder Kopf noch Glieder eingeklemmt werden können.

Treppengeländer und Abstände zwischen den Stufen sind entsprechend zu sichern.

3.4.3 Balkone:

Balkone, Loggien und Terrassen dürfen wegen der Absturzgefahr keine Möglichkeiten zum Klettern bieten. Hier wird besonders auf Möbel und größeres Spielzeug hingewiesen.

3.4.4 Garten:

Eine Umzäunung des Grundstücks muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, ansonsten ist die Benutzung des Gartens untersagt. Die Umzäunung darf nicht kletterfähig sein und darf keine Spitzen haben (Bsp. Jägerzaun).

In dem für die Kinder zugänglichen Bereich dürfen sich keine Gegenstände oder Materialien wie z.B. Baumaterial, Gartenwerkzeuge oder Brennholzstapel befinden, die für die Kinder gefährlich sind.

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonnen etc.) müssen gegen ein Hineinfallen ausreichend gesichert werden. Bei der Einrichtung eines stehenden oder fließenden Gewässers ist die Fachberatung umgehend zu informieren.

Giftpflanzen und -sträucher sind zu entfernen oder so zu sichern, dass kein Kind sie erreichen kann. Pflanzen mit spitzen Dornen oder anderen Gefährdungsrisiken sind zu entfernen oder entsprechend zu sichern. Zur Sicherungsabklärung erfolgt ein Ortstermin.

Auf der Internetseite der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn ist eine Auflistung giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen zu finden.

3.4.5 Inneneinrichtung:

Alle Einrichtungsgegenstände müssen standfest sein. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Verkleidungen an Heizungen und anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein. Kamine im Innen- und Außenbereich müssen für die Kinder unzugänglich sein.

3.4.6 Küche:

Herde sind so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können. Wasserkocher, Friteusen, Bügeleisen etc. dürfen nicht erreichbar sein oder am Kabel herangezogen werden können.

3.4.7 Gas- und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich mit Kindersicherungen zu versehen.

3.4.8 Giftstoffe / Alkohol / Feuer / scharfkantige Gegenstände / Kleinteile:

Putzmittel, Medikamente, Alkohol und andere Giftstoffe sowie Streichhölzer, Feuerzeuge, Scheren, Nadeln, Messer etc. sind für Kinder unzugänglich in Hängeschränken oder abschließbaren Schränken aufzubewahren. Dies gilt auch für Kleinteile, da diese verschluckt werden können.

3.4.9 Ausstattungsmaterialien:

Der Abstand von Gitterstäben (s. „Treppen“) und die Sicherung von scharfen Kanten und Ecken gilt auch für Ausstattungsgegenstände, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Gitterbett etc.).

3.4.10 Spielzeug:

Spielzeuge, von denen Teile abgerissen oder die ganz verschluckt werden können, sind nicht erlaubt. Es sollten Spielmaterialien und Ausstattungen mit dem GS

Zeichen (Geprüfte Sicherheit) gekauft werden. Auf Spielzeug aus Metall oder Kunststoff mit scharfen Kanten muss verzichtet werden.

Lauflehrenhilfen / Gehfrei-Systeme dürfen wegen der Sturzgefahr nicht verwendet werden.

3.4.11 Haustiere:

Kinder dürfen nicht mit Haustieren alleine gelassen werden. Impfungen und Prophylaxebehandlungen gegen Krankheiten, bei denen eine Ansteckung/Übertragung auf den Menschen möglich ist oder von denen eine Gefahr ausgehen kann, müssen generell durchgeführt werden. Näheres ist beim Tierarzt oder im Veterinäramt zu erfragen.

Die Tagespflegeperson haftet – wie alle Tierhalter – für Sach- und Personenschäden, die das Tier verursacht. Wenn möglich ist eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Es ist zu beachten, dass die Tagespflegeperson auch bei Schäden durch ein Tier in die Pflicht genommen werden kann, wenn sie nicht der Tierhalter ist, sondern das Tier „nur zu Besuch“ in der Kindertagespflege ist.

Auf Hygiene ist besonders zu achten, insbesondere dürfen Tierfutter- und Wasserbehälter für die Tageskinder nicht zugänglich sein.

Die gesetzlichen Regelungen zur Tierhaltung sind zu beachten. Die Haltung von gefährlichen oder giftigen Tieren muss mit der Fachberatung abgeklärt werden.

Die Tierhaltung muss im Betreuungsvertrag festgehalten werden und die Eltern müssen hier ihr Einverständnis schriftlich mitteilen.

3.4.12 Hygiene:

Die Mahlzeiten dürfen nur von der Tagespflegeperson oder einem Catering-Service zubereitet werden. Ansonsten dürfen nur original verpackte Lebensmittel von den Angehörigen der Kinder mit in die Tagespflege eingebracht werden.

In den Fragen der Hygiene wird auf die „Service-Checkkarten zum Herunterladen“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hingewiesen (Service-Checkkarte: „Küchen- und Lebensmittelhygiene – Die wichtigsten Tipps“).

3.5 Kriterien der Nichteignung

- Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII für die eigenen Kinder
- Weltanschauliche Überzeugungen, die dem Grundgesetz widersprechen
- Verweigerung der Kooperation mit der Fachberatung des Jugendamtes
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten werden trotz Aufforderung nicht beseitigt
- Psychische Erkrankung
- Gesundheitliche Einschränkungen
- unzureichende Deutschkenntnisse
- Suchtprobleme der Tagespflegeperson
- Alkoholkonsum während der Betreuungszeiten (gilt auch für Besucher und Familienmitglieder)
- Suchtprobleme, Vorstrafen, psychische Erkrankungen von Familienmitgliedern oder anderen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen

- Mangelnde Sensibilität im Umgang mit Kindern und Erwachsenen
- Mangelnde Konfliktfähigkeit
- Gewaltbereitschaft (auch in Partnerschaft und Familie)
- Vorstrafen, die eine Kinderbetreuung in Tagespflege ausschließen
- Bedenkliche oder übertriebene Tierhaltung, die hygienisch bedenkliche Zustände zur Folge haben.
- Personen unter 21 Jahren
- Personen, die älter als 67 Jahre sind (Eintritt des normalen Rentenalters)
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Qualifizierungskursen
- Verweigerung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen
- Verweigerung der Vorlage eines ärztlichen Attests
- Verweigerung der Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse
- Eine Privatinsolvenz der TPP, wenn diese Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis hat oder haben kann (Einzelfallprüfung)
- Verweigerung der Tagespflegeperson, eine verpflichtende Erklärung zum Recht einer gewaltfreien Erziehung (§ 1631 BGB), zum Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und zum Datenschutz in der Kindertagespflege (§ 65 Abs. 1 SGB VIII) zu unterschreiben

In besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Fachberatung darüber, ob Ausnahmen möglich sind oder andere Kriterien vorliegen, die die Geeignetheit einschränken.

4. Finanzierung Kindertagespflege

4.1 Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Nach § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege u. a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Diese im Gesetz verankerte Geldleistung umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Durch die Förderleistung wird die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung der Tagespflegeperson vergütet. Dies beinhaltet auch die gesetzlich festgelegte Bildungsdokumentation und den allgemeinen Austausch mit den Eltern.

Durch die Sachleistung wird der Sachaufwand der Tagespflegeperson vergütet. Zum Sachaufwand gehören beispielsweise Verbrauchskosten (Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren jeweils anteilig), Ausgaben für Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche etc.), Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, ggf. Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, wenn diese nicht von den Eltern zur Verfügung gestellt werden. Da für die Tagespflegeperson die Schwierigkeit besteht, die

Sachkosten auf das Kind genau zu berechnen und auch zu dokumentieren wird zur Vereinfachung die steuerlich anrechenbare Pauschale (z.Zt. 300 € pro Kind für 40 Betreuungsstunden / Woche, dies entspricht einem Betrag von 1,73 € / Betreuungsstunde) als Berechnungsgrundlage für die Sachleistung genommen und stundengenau ausgerechnet.

Bei eigens für die Tagespflege angemieteten Räumen erfolgt eine zusätzliche Erstattung von Mietkosten entsprechend der jeweiligen aktuellen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kaarst

Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern werden keine Kosten für den Sachaufwand erstattet.

Die Tagespflegeperson darf den Eltern für die Verpflegung des betreuten Kindes einen angemessenen Betrag in Rechnung stellen.

Die Höhe der Geldleistungen und des angemessenen Verpflegungsgeldes unterliegt der jeweils aktuellen und gültigen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bzw. des Rates der Stadt Kaarst.

Die monatliche Geldleistung wird gezahlt für die bewilligte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit. Dabei werden für die Berechnung monatlich 4,33 Wochen zugrunde gelegt. In Einzelfällen (z. B. Vertretungen, stark schwankende Arbeitszeiten der Eltern) werden die tatsächlich durchgeführten Betreuungsstunden nach Spitzabrechnung vergütet.

Der leistungsgerechten Ausgestaltung der Förderleistung wird durch die stundenbezogene Finanzierung pro Kind genügt.

Die Tagespflegepersonen haben auf Grundlage einer entsprechenden Antragstellung bei der Übernahme der Betreuung eines im Stadtgebiet lebenden Kindes einen Anspruch auf die beschlossenen Geldleistungen, sofern die Anspruchskriterien nach SGB VIII erfüllt sind.

Um tatsächlich eine Förderung im Sinne des Rechtsanspruchs U3 zu gewährleisten, wird eine Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich sowie eine Mindestförderungsdauer von 1 Monat festgelegt, um Beziehungsaufbau, pädagogisches Angebot und Förderung möglich zu machen. Wird eine Förderung i. R. des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 2 SGB VIII beansprucht, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 S. 1 SGB VIII vorliegen, beträgt die maximal geförderte wöchentliche Betreuungszeit 25 Stunden.

Die wöchentlich vom Jugendamt zu fördernde Betreuungszeit ist verbindlich für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu vereinbaren. Die Förderung beginnt grundsätzlich am Ersten eines Monats und läuft zum Ende eines Monats aus. Entsprechend erfolgt die Erhebung der Elternbeiträge durch das Jugendamt. Eine vorzeitige Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit oder Beendigung der Förderung mit Änderung bzw. Beendigung der Elternbeitragserhebung durch das Jugendamt ist nur aus besonderem Grund (z. B. Arbeitsplatzwechsel, Umzug, Schwangerschaft) möglich.

Eine vorzeitige Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit um weniger als 5 Stunden ist ausgeschlossen.

Die Förderung einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 50 Stunden ist im Rahmen der Kindertagesbetreuung (in einer Kindertageseinrichtung **und** in Kindertagespflege) nicht möglich.

Die aktuelle Höhe der Geldleistungen kann im Bereich Jugend und Familie erfragt werden.

Neben den nach der Satzung der Stadt Kaarst zur Erhebung von Elternbeiträgen von den Eltern zu leistenden Zahlungen (Elternbeiträge an das Jugendamt und ggf. angemessenes Verpflegungsgeld an die Tagespflegepersonen) sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Tagespflegepersonen nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) nicht erlaubt.

Um einen reibungslosen Ablauf bei Bewilligung und Auszahlung der Geldleistung zu gewährleisten, ist die Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen notwendig.

4.2. Einzelregelungen:

4.2.1 Bei Betreuung über Nacht wird in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr eine Betreuungszeit von 4 Stunden vergütet.

4.2.2 Bei Erwerb der Aufbauqualifikation wird der höhere Geldleistungssatz ab dem ersten Tag des Folgemonats gezahlt.

4.2.3 Die Eingewöhnungszeit wird mit bis zu 20 Stunden finanziert. Bei Vorliegen einer ausreichenden schriftlichen Begründung können in Ausnahmefällen maximal bis zu 30 Stunden finanziert werden. Die Geldleistung für die Eingewöhnungszeit wird zusammen mit der ersten laufenden Geldleistung ausgezahlt.

4.2.4 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung bzw. von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, wird die zu zahlende Förderleistung im Einzelfall festgesetzt, um einem evtl. höheren Betreuungs- und Förderaufwand und ggf. damit verbundener Einschränkung weiterer Tagespflegeverhältnisse Rechnung zu tragen.

4.2.5 Alterssicherung

Bei jugendamtsfinanzierten Tagespflegeverhältnissen wird den Tagespflegepersonen bei entsprechendem Nachweis die Hälfte der auf die vom Jugendamt Kaarst gezahlten zu versteuernden Geldleistungen entfallenden Rentenversicherungsbeiträge erstattet, wenn Rentenversicherungspflicht besteht. Dies bezieht sich auch auf das von den Eltern gezahlte angemessene Essensgeld.

Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, ist den Tagespflegepersonen maximal die Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten. In diesen Fällen werden als Alterssicherung neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch private Rentenversicherungen, Rürup-Rente und Kapital bildende Lebensversicherungen anerkannt, wenn die Auszahlung als monatliche Rentenleistung erfolgt.

Die zu erstattenden Versicherungsbeiträge sind auch aus der in der Eingewöhnungszeit gezahlten Geldleistung zu errechnen.

Die auf das von den Eltern gezahlte angemessene Essensgeld zu erstattenden Versicherungsleistungen werden jeweils halbjährlich im Nachhinein gezahlt. Hierfür sind die gezahlten Essensgelder durch Einzelaufstellungen, die von der Tagespflegeperson und den Eltern zu unterschreiben sind, nachzuweisen.

4.2.6 Unfallversicherung

Sofern ein jugendamtsfinanziertes Tagespflegeverhältnis besteht, wird den Tagespflegepersonen, mit entsprechendem Nachweis, der jeweils geltende Jahresbeitragssatz der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw) für die Unfallversicherung, für die Monate, in denen sie ein Kind in Kindertagespflege betreut haben, erstattet.

Tagespflegepersonen aus anderen Kommunen werden die Kosten nur erstattet, wenn sie ausschließlich Kinder aus Kaarst betreuen.

Alle Kinder in Tagespflege – auch die nicht vom Jugendamt finanzierten Kinder - sind über die Landesunfallkasse NRW unfallversichert. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson und die Meldung des Tagespflegeverhältnisses gegenüber der Fachberatung.

4.2.7 Haftpflichtversicherung

Sofern ein vom Jugendamt der Stadt Kaarst finanziertes Tagespflegeverhältnis besteht, werden die Tagespflegepersonen und die zu betreuenden Kinder über die Stadt Kaarst Haftpflicht versichert.

Diese Versicherung deckt sowohl Schadensersatzansprüche der Tagespflegeperson gegenüber den Tageskindern, Haftpflichtansprüche Dritter gegen die Kinder als auch entsprechende Ansprüche der Kinder gegen die Tagespflegeperson (z.B. bei Verletzung der Aufsichtspflicht) ab.

Da die Deckungssumme in einem größeren Schadensfall u.U. nicht ausreicht, empfiehlt es sich bei der eigenen privaten Haftpflichtversicherung anzufragen, in wie weit sie ergänzend eintritt, und ggf. eine Berufshaftpflicht oder auch Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

Dies ist lediglich als Empfehlung zu verstehen. Es besteht keine Verpflichtung für eine Tagespflegeperson sich privat zu versichern.

4.2.8 Kranken- und Pflegeversicherung

Bei jugendamtsfinanzierten Tagespflegeverhältnissen wird den Tagespflegepersonen bei entsprechendem Nachweis die Hälfte der auf die vom Jugendamt Kaarst gezahlten zu versteuernden Geldleistungen entfallenden Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Die anteilige Erstattung von ggf. von den Krankenkassen erhobenen Zusatzbeiträgen erfolgt entsprechend der jeweiligen aktuellen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kaarst.

Besteht für die Tagespflegeperson die Möglichkeit der kostenfreien Familienversicherung, können keine Beiträge vom Jugendamt erstattet werden.

Die zu erstattenden Versicherungsbeiträge sind auch aus der in der Eingewöhnungszeit gezahlten Geldleistung sowie aus dem von den Eltern an die Tagespflegeperson zu zahlenden angemessenen Essensgeld zu errechnen.

Werden bei Erhebung des Mindestbeitrages für die Kranken- und Pflegeversicherung auch Kinder aus anderen Kommunen betreut, erfolgt die Aufteilung des zu erstattenden Beitrages entsprechend dem Betreuungsvolumen (Stundenanteil).

Die auf das von den Eltern gezahlte angemessene Essensgeld zu erstattenden Versicherungsleistungen werden jeweils halbjährlich im Nachhinein gezahlt. Hierfür

sind die gezahlten Essensgelder durch Einzelaufstellungen, die von der Tagespflegeperson und den Eltern zu unterschreiben sind, nachzuweisen.

4.2.9 Qualifizierungskosten

Die Qualifizierungskosten nach dem DJI-Curriculum für Tagespflegepersonen werden nach Vorlage entsprechender Nachweise - ggf. anteilig - erstattet, wenn die Tagespflegeperson bereit ist, mindestens für die nächsten drei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Kurses vom Jugendamt Kaarst geförderte Tagespflegeverhältnisse zu übernehmen. Der maximale Erstattungsbetrag für Qualifizierungskosten unterliegt der jeweils aktuellen und gültigen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bzw. des Rates der Stadt Kaarst.

Sollte die Tagespflegeperson vor Ablauf der oben genannten drei Jahre ihre Tätigkeit aufgeben, so müssen die Kursgebühren zurückerstattet werden.

Für Tagespflegepersonen, die ausschließlich außerhalb von Kaarst wohnende Kinder betreuen oder die in anderen Kommunen tätig sind, können keine Gebühren erstattet werden.

Die Erstattung der Kosten für weitere Qualifizierungsmaßnahmen (s. Pkt. 5.6.1 d) erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kaarst.

4.2.10 Elternbeiträge

Analog der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege satzungsgemäß durch den Rat der Stadt Kaarst festgelegt.

Die Vergütung in der Kindertagespflege differenziert zwischen den Altersklassen von 0 – 3 Jahren und ab 4 Jahren. In der Elternbeitragstabelle wird in Altersklassen von 0 – 2 Jahren und ab 3 Jahren unterschieden. Die Elternbeiträge werden wie die Kindertagespflegevergütung stundengenau berechnet.

Die jeweils aktuelle Satzung ist im Bereich Jugend und Familie und auf der Internetseite der Stadt Kaarst nachlesbar.

4.2.11 Urlaubs- und Krankheitstage; Vertretungsregelung

Die Gewährung der Geldleistung für Urlaubs- sowie Krankheitstage von Tagespflegeperson und Kind erfolgt entsprechend der jeweiligen aktuellen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kaarst.

Für die Urlaubs- und Krankheitstage, in denen die Geldleistung weiter gezahlt wird, wird auch der Elternbeitrag erhoben

Bei Urlaub der Tagespflegeperson, der mit den Eltern im Vorfeld abzusprechen ist, erfolgt die Kostenübernahme für eine Vertretung nur, wenn die Eltern selbst nachweislich keinen Urlaub nehmen können.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Bereich Jugend und Familie jeweils zum Quartalsende eine Fehlzeitenübersicht einzureichen.

4.2.12 Arbeitslosigkeit / Elternzeit

Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege besteht auch, wenn ein Elternteil arbeitsuchend oder in Elternzeit ist. Wird bei laufenden Tagespflegeverhältnissen ein Elternteil arbeitslos oder geht in Elternzeit, können nach Ablauf der vereinbarten 6-

monatigen Festlegung der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl im Rahmen des Rechtsanspruchs U3 maximal 25 Stunden / Woche finanziert werden.

Bei unter 1-jährigen Kindern werden nach Ablauf des 6-Monats-Zeitraums wöchentlich maximal 10 Stunden vom Jugendamt finanziert. In diesen Fällen ist bei Arbeitslosigkeit nachzuweisen, dass die Arbeitslosenmeldung bei der Agentur für Arbeit erfolgte.

Eine Finanzierung von Kindertagespflege für Kinder ab 3 Jahren ist hier nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

4.2.13 Investitionsförderung

Die Investitionsförderung erfolgt im Rahmen der jeweils aktuellen Richtlinien des Landes. Auskünfte hierzu erteilt die Fachberatung.

Eventuelle Abweichungen von den unter Punkt 4.2 getroffenen generellen Regelungen sind nach eingehender Prüfung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

5. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Kindertagespflege findet in der Regel im privaten häuslichen Umfeld von Familien statt und ist gleichzeitig ein öffentlich reguliertes Betreuungs- und Förderungsangebot. Ansprechpartner ist das Jugendamt, das zur Beratung in allen Aspekten der Kindertagespflege verpflichtet ist.

Das Jugendamt überprüft auch die Eignung von Tagespflegepersonen und erteilt für Tagesmütter und -väter eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen (z.B. Fortbildung, Vermittlung) übernimmt das Jugendamt selbst oder es informiert, wer vor Ort diese Leistungen erbringt.

(Handbuch Kindertagespflege Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen, der Eltern und der Fachberatung Kindertagespflege zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 8b SGB VIII durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Bereichs Jugend und Familie der Stadt Kaarst geleistet.

5.1 Fachberatung

Eltern und Tagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).

Beratung heißt:

- Informationen über rechtliche und organisatorische Zusammenhänge, um Orientierung und Sicherheit zu erlangen.
- Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, um eigenes Handeln zu reflektieren, Verhalten zu hinterfragen und Innovationen und Veränderungen herbeizuführen.
- Tipps und Impulse für den Alltag geben, um das pädagogische Handeln anzuregen und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern.

- Bei Konflikten zwischen Eltern und Tagespflegeperson vermitteln, um Betreuungsabbrüche zu vermeiden.

Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten und die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche, professionelle und zufriedenstellende Form der Kindertagesbetreuung zu erhalten und weiter zu entwickeln. *(Handbuch Kindertagespflege Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*

Um Eltern und Tagespflegepersonen fachlich adäquat beraten zu können, ist pädagogisch ausgebildetes Fachpersonal erforderlich. Bei der Stadt Kaarst sind für diese Aufgabe Sozialarbeiterinnen und -pädagoginnen eingesetzt. Ihnen obliegt die gesamte Bandbreite der fachlichen Aufgabenstellung der Kindertagespflege.

Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören auch die Erstellung von Belegungsplänen und Statistiken sowie die Bedarfsplanung.

5.2 Elternberatung

Eltern wenden sich bei der Suche nach einer Tagespflegeperson an den Bereich Jugend und Familie der Stadt Kaarst. Dies ist gemäß § 3b KiBiz als Bedarfsanzeige zu werten, so dass nach Ablauf von sechs Monaten und nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann gem. § 3b Abs. 2 vorzeitig ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Sinnvoll ist die Vereinbarung eines Termins mit den Eltern oder einem Elternteil, um genügend Zeit für eine umfassende Beratung vorhalten zu können.

Die Beratung der Eltern umfasst folgende Inhalte:

- Rechtliche und inhaltliche Information zur Kindertagespflege
- Information zur Finanzierung der Kindertagespflege bzw. zu Elternbeiträgen
- Information zum privatrechtlichen Verhältnis zwischen Tagespflegeperson und Eltern, sowie zum Betreuungsvertrag
- Antragstellungen
- Klärung der zeitlichen Notwendigkeiten von Betreuung, Beginn, Ende und wöchentlichem Umfang der Betreuung
- Erzieherische Haltung bzw. erzieherische Auffassungen der Eltern; worauf wird in der Erziehung Wert gelegt, was ist von besonderer Bedeutung etc.
- Wünsche an die Tagespflegeperson bzw. an die Tagespflegestelle
- Welche Kriterien legen Eltern bei der Auswahl der Tagespflegeperson an
- Wie kann die Persönlichkeit des Kindes beschrieben werden, gibt es Besonderheiten zu beachten
- Liegen beim Kind Erkrankungen vor, die einer besonderen Berücksichtigung bedürfen

Nach einem ersten Beratungsgespräch mit in der Regel einer Vielzahl an neuen Informationen, stehen die Fachberaterinnen des Bereiches Jugend und Familie den Eltern zur Erörterung weiterer Fragen zur Verfügung.

5.3 Fachvermittlung

Eine Fachvermittlung unterstützt Eltern und Tagespflegeperson dabei, dass ein stabiles und für das Kind förderliches Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Fachvermittlerin bzw. der Fachvermittler informiert, stellt fest, wie der Bedarf der

Eltern aussieht, trifft eine Vorauswahl geeigneter Tagespflegepersonen, bahnt den Kontakt an und unterstützt Eltern und Tagespflegeperson bei Bedarf bei der Abstimmung individueller Lösungen. Die getroffenen Vereinbarungen werden von Tagespflegeperson und Eltern in einem Betreuungsvertrag schriftlich festgehalten. *(Handbuch Kindertagespflege Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*

§ 23 Abs. 1 SGB VIII regelt den Anspruch auf Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson. Diese Verpflichtung beinhaltet den Anspruch der Eltern auf Vermittlung einer Tagespflegeperson. Demgegenüber besteht keine Vermittlungsverpflichtung Tagespflegepersonen gegenüber.

Die öffentliche Jugendhilfe hat kein Vermittlungsmonopol. Die Vermittlung kann ebenso privat erfolgen, unterliegt allerdings der Regelung zur Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung bei der Fachberatung der Stadt Kaarst werden den Eltern bis zur Vermittlung in der Regel drei Tagespflegepersonen benannt. Die Tagespflegepersonen werden hierüber informiert. Eine Benennung von mehr als 5 Tagespflegepersonen zur Auswahl ist nicht vorgesehen.

Die Kontaktaufnahme zur Tagespflegeperson erfolgt von Seiten der Eltern. Letztlich entscheiden die sorgeberechtigten Eltern und die Tagespflegeperson, ob das Tagespflegeverhältnis zum Tragen kommt.

Bei der Auswahl des Tagespflegeverhältnisses werden sowohl Eltern wie auch Tagespflegepersonen auf folgende beachtenswerte Kriterien hingewiesen:

- Wie reagiert Ihr Kind auf die neue Umgebung und die neuen Personen?
- Worauf legt jeder besonderen Wert im Umgang miteinander und mit dem Kind?
- Erörtern Sie Ihre erzieherischen Grundhaltungen und Auffassungen.
- Erörtern Sie Vorgehensweisen bei Konflikten.
- Stimmt die „Chemie“ zwischen den Erwachsenen?
- Passen die Kinder der Tagespflegeperson zum eigenen Kind?
- Nehmen Sie sich genügend Zeit für mehrere persönliche Kontakte.
- Grundsätzlich gilt: **Hören Sie auf Ihr Gefühl!**

5.4 Beratung von Tagespflegeverhältnissen

In beginnenden und bestehenden Tagespflegeverhältnissen werden immer wieder von Seiten der Eltern oder der Tagespflegepersonen Fragen verschiedenster Art an die Fachberatung gerichtet, welche sich in der Regel auf telefonischem und / oder elektronischem Weg klären lassen. Bei Bedarf findet eine Beratung auch im persönlichen Gespräch, entweder in der Dienststelle oder innerhalb eines Hausbesuchs, statt.

Fragen zu den Themen Antragstellung, veränderte Lebensverhältnisse, Kosten für die Eltern oder Erhöhung der Betreuungszeiten stehen hier im Vordergrund, aber auch rechtliche und versicherungsrechtliche Aspekte oder der Betreuungsvertrag sind hier zu benennen.

In Krisensituationen, z.B. bei einem Konflikt zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson, bietet die Fachberatung gemeinsame Gespräche zur Problemlösung an.

Bei allgemeinen Fragen zur Entwicklung von Kindern, zur Reflektion von pädagogischem Handeln oder zum Umgang mit Eltern auf Seiten der Tagespflegeperson, können die Fachberaterinnen zu Rate gezogen werden.

5.5 Vernetzung von Tagespflegepersonen

Die Fachberatung organisiert mehrfach im Jahr einen Informationsabend für alle Kaarster Tagespflegepersonen. Hier werden aktuelle Themen, Änderungen und Verbesserungswünsche sowie Fragen besprochen. Darüber hinaus dienen die Informationsabende dazu, dass sich die Tagespflegepersonen näher kennen lernen und Vernetzungen untereinander entstehen. Die Teilnahme an den Informationsabenden ist verbindlich. Bei Verhinderung ist rechtzeitig abzusagen; in diesem Fall sind Informationen über die Inhalte des Informationsabends eigenständig einzuholen.

Die Fachberatung vernetzt Tagespflegepersonen und Familienzentren, sodass Tagespflegepersonen nach Absprache mit der Leitung eines Familienzentrums sowohl deren Außenanlagen, als auch die Räumlichkeiten in den Einrichtungen nutzen können.

Des Weiteren werden die Tagespflegepersonen durch die Fachberatung auf verschiedene Fortbildungs- oder Informationsveranstaltungen zu fachspezifischen Themen hingewiesen.

In Absprache mit den Tagespflegepersonen erfolgen Hospitationsangebote für Berufsanfänger/ -innen.

5.6 Eignungsprüfung

Besteht die Absicht, Kindertagespflege im Umfang der Gesetzgebung nach § 43 Abs. 1 SGB VIII anzubieten, so ist diese erlaubnispflichtig und bedarf der Eignungsprüfung durch das örtlich zuständige Jugendamt. Die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Eignungskriterien wie Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und Fachkenntnis gelten als unbestimmte Rechtsbegriffe und unterliegen letztlich der vollen gerichtlichen Auslegung.

Dem Jugendamt obliegt die maßgebliche Verantwortung, die Eignung der Tagespflegepersonen zu überprüfen und entsprechende Kriterien festzulegen.

Hierfür ist zunächst deutlich zu machen, dass die Kindertagespflege mit der Gleichwertigkeitsstellung zu Kindertageseinrichtungen zum einen deutlich an Wert gewonnen hat und sich gleichzeitig einer höheren Erwartung in der frühkindlichen Bildungslandschaft stellen muss. Damit ist die pädagogische Anforderung an die Kindertagespflegepersonen in nicht unerheblichem Maß und auch mit Recht gestiegen. Längst ist die Kindertagespflege auch nach Landesrecht an die Bildungsgrundsätze für die Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder gebunden.

Grundsätzlich kann sich jede Person ab dem 21. Lebensjahr, unter Berücksichtigung der formalen Anforderungen (s. Ablauf der Eignungsprüfung – a. Feststellung der Grundeignung), als Tagespflegeperson beim Jugendamt bewerben.

In Einzelgesprächen und Hausbesuchen lernt die Fachberatung die sich bewerbende Person, ihre persönliche, familiäre und häusliche Situation kennen und gewinnt dadurch Eindrücke über die Motivation und ihre Eignung für die Kindertagespflege.

5.6.1 Ablauf der Eignungsprüfung

siehe hierzu auch Pkt. 5.9 Ablauf – Kurzübersicht

a. Feststellung der Grundeignung:

- Beratung über das Berufsfeld der Tagespflegeperson und die dafür erforderliche Qualifikation
- Klärung der Motivation des Bewerbers / der Bewerberin und erste Einschätzungen zur Geeignetheit in Bezug auf Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft durch die Fachberater/-innen (s. Pkt. 3.)
- Zu Beginn mindestens ein Hausbesuch beim Bewerber / bei der Bewerberin mit Begutachtung der Räumlichkeiten unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten und kindgerechten Kriterien (s. Pkt. 3). Im Anschluss ggf. weitere Hausbesuche
- Kontaktaufnahme zu den im Haushalt lebenden Angehörigen / Personen, um diese und die familiäre Gesamtsituation kennen zu lernen
- Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht für den Allgemeinen Sozialen Dienst, um eventuelle mögliche Kriterien der Nichteignung auszuschließen
- Abschlusszeugnis der Schule und / oder der abgeschlossenen Berufsausbildung
- ggf. Nachweis Sprachzertifikat B1

Sind die fachlichen, persönlichen und räumlichen Voraussetzungen nach einer ersten Einschätzung vorhanden, so wird dem / der BewerberIn eine erste Eignungsbescheinigung ausgehändigt, die Voraussetzung für die Anmeldung zum Qualifizierungskurs ist.

b. Formale Unterlagen der Eignungsprüfung

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- vollständiger Lebenslauf (bei Bewerbung)
- Motivationsschreiben (bei Bewerbung)
- Bescheinigung über die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder und Säuglinge (nicht älter als 2 Jahre)
- ein ärztliches Attest in dem bescheinigt wird, dass der / die BewerberIn / die Tagespflegeperson physisch und psychisch in der Lage ist, den Beruf als Kindertagespflegeperson auszuüben
- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die in dem Haushalt leben, in dem die Kindertagespflege stattfindet oder sich dort regelmäßig aufhalten.

c. Prüfung des Führungszeugnisses

BewerberInnen und aktive Tagespflegepersonen müssen für sich und alle Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die in dem Haushalt leben, in dem die Kindertagespflege stattfindet, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gem. § 72 a SGB VIII beibringen. Zur Sicherstellung des Kindeswohls gilt dies nach diesen Standards auch für alle Personen ab 14 Jahren, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tagespflegekinder im Haushalt aufhalten.

Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre neu beantragt und vorgelegt werden.

Sollten sich aus den Führungszeugnissen Ausschlusskriterien für eine Kindertagespflegebetreuung ergeben, wird der / die BewerberIn darüber aufgeklärt. Kosten für die (Weiter-)Qualifizierung werden dann nicht mehr übernommen.

d. Qualifizierung:

Die Tagespflegepersonen müssen Qualifizierungskurse nach dem Curriculum des Deutschen Jugendhilfe Institutes bei einem anerkannten Bildungsträger absolvieren und das Bundeszertifikat erlangen. Das BMFSFJ startet zum 01.01.2016 ein neues Bundesprogramm Kindertagespflege. Ein Förderschwerpunkt des Programms ist die Implementierung des neuen Qualifizierungshandbuchs (QHB) für die Kindertagespflege, welches das DJI entwickelt hat. Damit wird es eine Veränderung für die Qualifizierungskurse geben.

Die Qualifizierungskurse können sich derzeit in einen Einführungskurs und Vertiefungskurse gliedern. Bei einigen Bildungsträgern gibt es diese Unterscheidung jedoch nicht und der Kurs wird in Gänze am Stück absolviert. Die Aufbauqualifizierung ist innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Pädagogische Fachkräfte (Erzieher, Sozialpädagogen etc.) müssen mindestens den Einführungskurs besuchen.

Grundsätzlich können die Tagespflegepersonen bei jedem Bildungsträger, der Kurse nach dem DJI-Curriculum anbietet, die Kurse absolvieren. Die Kosten können jedoch nur erstattet werden, soweit sie nicht von den üblichen Preisen abweichen (s. P. 4.2.9).

Die Grundqualifizierung beinhaltet die Teilnahme an einer Praxishospitation.

Während der Aufbauqualifizierung wird ein pädagogisches Konzept über die Tätigkeit der Tagespflegeperson in der Kindertagespflege erstellt. Das pädagogische Konzept (§ 13 a KiBiz) ist Grundlage der Tätigkeit der Tagespflegeperson und muss den Kriterien der §§ 13 ff KiBiz und dem frühkindlichen Bildungsauftrag entsprechen. Dazu gehört ebenfalls die Beobachtung des Kindes sowie die Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (§ 13 b KiBiz). Die sprachliche Bildung des Kindes ist kontinuierlich zu fördern. Mehrsprachigkeit ist anzuerkennen und zu fördern (§ 13 c KiBiz).

Das pädagogische Konzept ist vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson und darüber hinaus auf Anforderung der Fachberatung vorzulegen.

Gemäß § 8 KiBiz sollten Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind spezielle Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen notwendig, die das Landesjugendamt bereits anbietet.

Alle Tagespflegepersonen müssen die Teilnahme eines Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und Kleinkind nachweisen. Dieser muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Eine beständige Fortführung dieser Qualifizierung ist grundsätzlich zwingend notwendig, um im Notfall Erste-Hilfe auf dem neuesten Stand sicher zu gewährleisten.

Da die Anforderungen an die Tagespflegepersonen beständig größer werden, muss auch die Weiterqualifizierung fortlaufend erfolgen. Jede Tagespflegeperson muss daher mindestens einmal jährlich eine auf die Kindertagespflege praxisbezogene Fortbildungsveranstaltung bei einem anerkannten Bildungsträger nachweisen. Die Kriterien der Weiterqualifizierung und der Bezuschussung unterliegen der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.

5.6.2 Beständige Überprüfung der Eignung

Die Fachberatung führt mindestens einmal jährlich einen Hausbesuch bei der Tagespflegeperson durch und überprüft die Sicherheitsbedingungen.

Der Fachberatung ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, zu gewähren.

Die Fachberatung überprüft des Weiteren, ob die regelmäßige Weiterqualifizierung erfolgt, ob der Erste-Hilfe-Kurs noch aktuell ist (s. Pkt. 5.6.1d) und ob die nötigen Eignungskriterien bei der Tagespflegeperson weiterhin vorhanden sind.

Hierzu gehören u.a. ein aktuelles ärztliches Attest (s. Pkt. 5.6.1 b) und die Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse (s. Pkt. 5.6.1 c). Die Überprüfung dieser formalen Eignungskriterien erfolgt in der Regel alle fünf Jahre. Im begründeten Einzelfall behält sich die Fachberatung vor, diese Unterlagen bereits zu einem früheren Zeitpunkt einzufordern.

Des Weiteren überprüft die Fachberatung in regelmäßigen Abständen die pädagogischen Konzepte der Tagespflegepersonen sowie die Einhaltung des frühkindlichen Bildungsauftrags und der damit verbundenen Dokumentation.

5.7 Erlaubniserteilung

Nach der Absolvierung des Einführungskurses und des Erste-Hilfe-Kurses erhält die Tagespflegeperson unter der Voraussetzung alle Eignungskriterien erfüllt zu haben gemäß § 43 SGB VIII i.V. mit § 4 KiBiz eine eingeschränkte Pflegeerlaubnis für maximal drei Kinder, die zunächst durch eine Nebenbestimmung längstens bis zum Abschluss der Aufbauqualifikation befristet wird. Diese Regelung entfällt, wenn die Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum bei einem Bildungsträger absolviert wird, der nur Blockkurse anbietet.

Tagespflegepersonen mit Bundeszertifikat können grundsätzlich eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für bis zu fünf Kinder erhalten. Gemäß § 4 KiBiz kann im Einzelfall eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu acht Kindern erteilt werden. Allerdings dürfen nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Pädagogisch ausgebildete Fachkräfte können eine Pflegeerlaubnis für bis zu fünf bzw. acht Kinder nach Beendigung des Einführungskurses erhalten.

Für alle Tagespflegepersonen gilt: Einschränkungen bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z. B.:

- Eigene Kinder unter drei Jahren werden bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis mitgezählt und können so unter Umständen zu einer eingeschränkten Pflegeerlaubnis führen
- Sollten die Räume der Tagespflegeperson nicht ausreichend groß sein, kann auch dies dazu führen, dass die Pflegeerlaubnis für eine geringere Platzanzahl als gesetzlich möglich erteilt wird.

Die Pflegeerlaubnis kann für maximal 5 Jahre erteilt und auf Antrag verlängert werden, wenn weiterhin alle Eignungskriterien (s. Pkt. 5.6.2) erfüllt sind. Im begründeten Einzelfall behält sich die Fachberatung die Erteilung der Pflegeerlaubnis für einen kürzeren Zeitraum vor.

5.8 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

- das Kindeswohl gefährdet ist.

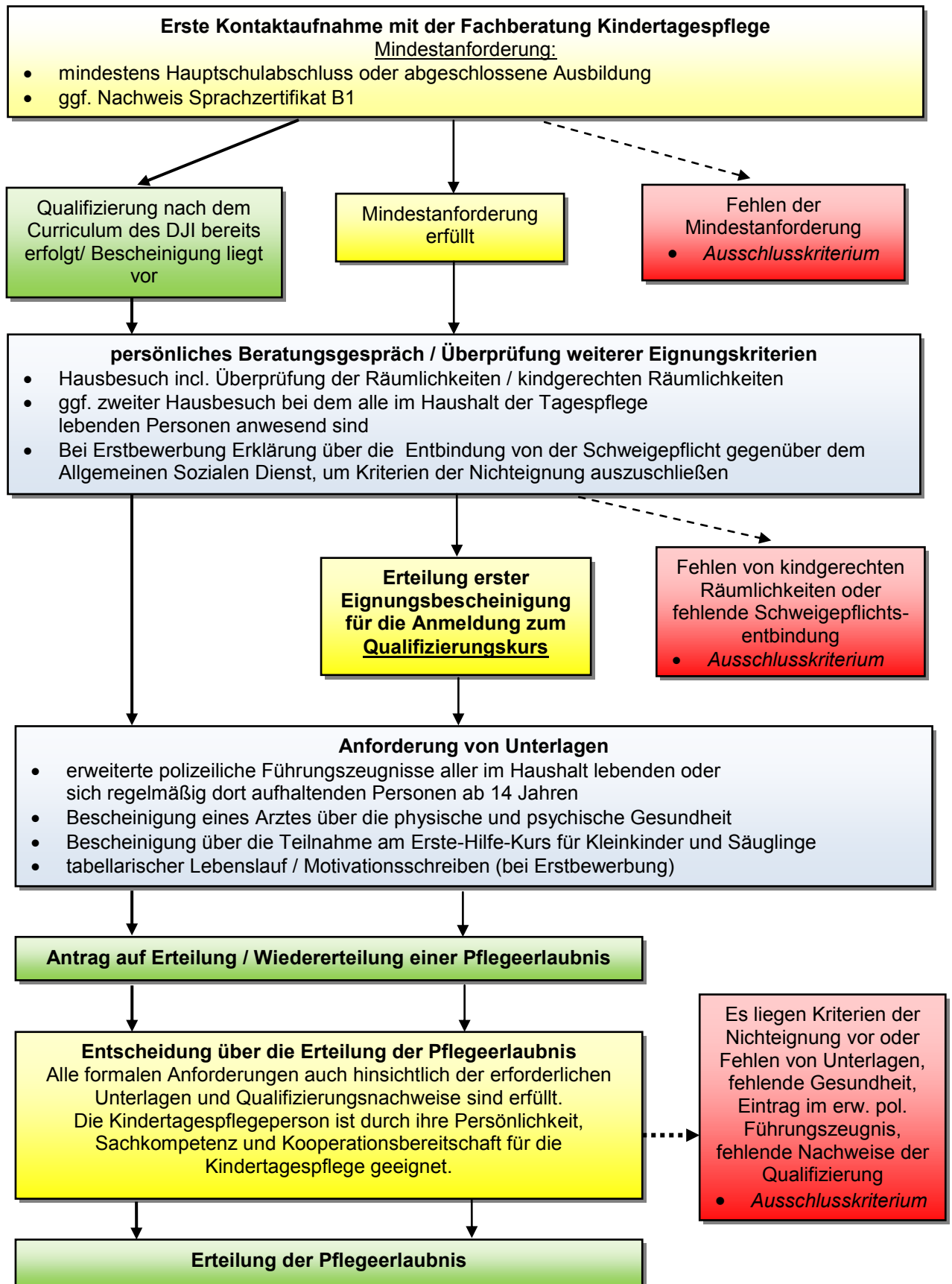
Die Pflegeerlaubnis kann entzogen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen
- die Tagespflegeperson gegen Auflagen verstößt
- die Eignungskriterien der Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft oder der Räumlichkeiten nicht mehr erfüllt sind oder
- sonstige Kriterien der Nichteignung vorliegen

und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

• **5.9 Ablauf – Kurzübersicht**

Verfahren der Eignungsüberprüfung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII in der Stadt Kaarst



Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet

das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege

wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist

rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Anmerkung:

Bei einer Betreuung von mehr als 5 Kindern gleichzeitig, ist der § 45 SGB VIII anzuwenden (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung). Das Landesjugendamt prüft hier, ob die Voraussetzung gegeben ist und erteilt dann ggf eine Betriebserlaubnis.

Ausgenommen sind hier die Großtagespflegestellen.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht unter steht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Auszug aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz Neue Gesetzestexte

§ 3b KiBiz Bedarfsanzeige und Anmeldung

- (1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme, über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen.
- (2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle Vorkehrungen treffen, in denen die Eltern aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.
- (3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.
- (4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.
- (5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

§ 4 KiBiz Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.

§ 8 KiBiz Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9 KiBiz Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen

§ 13 KiBiz Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 13a KiBiz Pädagogische Konzeption

(1) Die Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Wenn in der Kindertageseinrichtung auch unter Dreijährige betreut werden, muss die pädagogische Konzeption auch auf diesbezügliche Besonderheiten eingehen.

(2) Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

(3) Absätze 1 und 2 sollen in der Kindertagespflege entsprechend angewendet werden.

§ 13b KiBiz Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 13c KiBiz Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

§ 17 KiBiz Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gilt § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entsprechen.

§ 23 KiBiz Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 21d können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 21d leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen

nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

Spiel- und andere Betreuungsgruppen (Stand: Feb/2012)

Spielgruppen

Das Angebot der Kindertagespflege ist von dem der Spielgruppen zu unterscheiden.

Die Kindertagespflege wird durch das **örtliche Jugendamt** geprüft und unterliegt den Bestimmungen des **§ 43 SGB VIII**.

Spielgruppen dienen zur Förderung von Kleinkindern, im Regelfall vor Besuch der Kindertageseinrichtungen (ab dem vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr).

Spielgruppen unterliegen grundsätzlich einer Betriebserlaubnis des **Landesjugendamts** nach **§ 45 SGB VIII**.

Spielgruppen ohne Anwesenheit der Eltern

Spielgruppen treffen sich in regelmäßig wiederkehrenden Abständen für drei bis vier Stunden als feste und möglichst altersgemischte Gruppe, mit maximal 10 Kindern. Der Betreuungsumfang darf nicht über 15 Stunden die Woche und nicht über Mittag stattfinden, deshalb enden Spielgruppen morgens um spätestens 12:30 Uhr.

Am Nachmittag können ab 14.00 Uhr weitere Spielgruppen in den Räumen stattfinden.

Eine sozialpädagogische Fachkraft und eine geeignete weitere Fachkraft betreuen die Kinder kontinuierlich.

Spielgruppen können unter kommunaler Trägerschaft, oder unter Trägerschaft der freien Jugendhilfe von gemeinnützig anerkannten Trägern, aber auch von privaten Trägern stattfinden.

Ein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW besteht bei den öffentlichen und gemeinnützig anerkannten Trägern, die Spielgruppen der privaten Träger müssen sich durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw) versichern.

Für alle Träger gilt, dass sie folgende Institutionen (neben dem Landesjugendamt) mit einbeziehen:

- örtliches Jugendamt
- Bauordnungsamt
- Gesundheitsamt
- Feuerwehr
- Unfallversicherung bzw. die Berufsgenossenschaft

Auf der Homepage des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) befindet sich ein Leitfaden für die Gründung einer Spielgruppe.

Spielgruppe mit Anwesenheit der Eltern:

Hierbei handelt es sich um eine Spielgruppe von mehreren Kindern und deren Eltern. Diese benötigen keine Erlaubnis und es müssen keine Ämter und Institutionen eingeschaltet werden, da jedes Elternteil sein eigenes Kind betreut und permanent anwesend ist.

Betreuung von Kindern in Sport- und Fitnessclubs, Kaufhaus etc.:

Diese Kinderbetreuung bedarf keiner Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII und auch keiner Erlaubniserteilung durch den örtlichen Jugendhilfeträger nach §43 SGB VIII.

Es gilt hier das sogenannte **"IKEA Urteil"**.

Hier müssen sich die Eltern in enger räumlicher Nähe befinden, wie z.B. beim Ausüben von sportlichen Aktivitäten in dem gleichen oder benachbarten Gebäude. Eine sogenannte "Rufbereitschaft" ist vorhanden.

Diese Kinderbetreuung darf auch Babysitterdienste in ihren Räumlichkeiten anbieten, diese müssen zeitlich überschaubar sein, d.h. eine fortlaufende tägliche Betreuung würde nicht mehr als Babysitterdienst gelten.

Im Zweifelsfall ist hier Rücksprache mit dem Landesjugendamt Rheinland LJA zu nehmen.

Ein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW ist hier nicht möglich, da diese einen Bildungsauftrag voraussetzt und die Trägerschaft gemeinnützig sein muss.

Betreuung von Kindern in sogenannten Werkstattangeboten

Wenn diese einen Kurs-Charakter haben, benötigen sie ebenfalls keine Erlaubnis und müssen nicht überprüft werden.

Der Kurscharakter zeichnet sich durch eine zeitlich begrenzte Angebotsstruktur aus, wie z.B. ein- bis zweimal die Woche, für ein bis zwei Stunden.

Ein konkretes Angebot steht hier im Vordergrund.

Es ist kein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW möglich.